

Stadtrat der Stadt Genthin

Geschäftsordnung für den Stadtrat, dessen Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte Tucheim, Parchen, Gladau, Mützel, Paplitz und Fienerode

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat in seiner Sitzung am 02.07.2009 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte in den Ortschaften der Stadt Genthin beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister den Stadtrat ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erstellte Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigelegt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 2

Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen können sich in dringenden Fällen erforderlich machen, um Eilentscheidungen des Bürgermeisters oder die Durchführung einer Sondersitzung des Stadtrates zu vermeiden. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates notwendig.
- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch den Vorsitzenden des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stadträte entschieden werden.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 50 Abs. 2 GO LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - c) Grundstücksangelegenheiten,
 - d) Vergabeentscheidungen,
 - e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist, sowie Angelegenheiten bei denen das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (2) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5

Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
 - b) Mitteilung des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten/Beschlussdurchführung,
 - c) Anfragen und Anregungen
 - d) Schließung der Sitzung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.
- (3) Vor Beginn der Sitzung hält der Stadtrat eine Einwohnerfragestunde ab. Die Anfragen der Bürger sind 10 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen oder aber in der Sitzung mündlich vorzutragen. Sie dürfen keine Themen behandeln, die Beratungsgegenstand der folgenden Sitzung des Stadtrates sind.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Gemeinderates über jede den Stadtrat angehende Angelegenheit einzubringen.
- (2) Die Anfragen sollen schriftlich niedergelegt sein. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nach zureichen oder zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.
- (3) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen.

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten und außerhalb der Rednerliste zur Sache zu sprechen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit der Mitglieder des Stadtrates ist auf 5 Minuten begrenzt. Es darf zu jedem Einzelthema höchstens zweimal das Wort genommen werden.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates, der Bürgermeister und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 9

Sachanträge

- (1) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - e) Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Rücknahme von Anträgen,
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates kann eine namentliche Abstimmung verlangen.

- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 12

Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.
- (2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 13

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Stadtrates gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 S. 3 - 6 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächst folgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 14

Protokollführer

Der Vorsitzende des Stadtrates bestellt entsprechend dem Vorschlag des Bürgermeisters die Protokollführerin.

§ 15

Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten
 - a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind im Protokoll gesondert auszuweisen.
- (3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.
- (4) Erhebt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 16

Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Stadtrates den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 18**Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung einschließlich der Gründe hierfür mit.

**II. ABSCHNITT
Fraktionen****§ 19****Fraktionen**

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

**III. ABSCHNITT
Verfahren in den Ausschüssen
und den Ortschaftsräten****§ 20****Verfahren in den Ausschüssen und Ortschaftsräten**

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates sowie die Ortschaftsräte in Tucheim, Parchen, Gladau, Mützel, Paplitz und Fienerode die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
 - a) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/Ortsbürgermeisters,
 - b) Beantwortung von Anfragen,
 - c) Anregungen

vorzusehen.

- (3) Die Niederschrift ist allen Ausschuss- und Ortschaftsratsmitgliedern und zusätzlich den Vorsitzenden der weiteren beratenden und beschließenden Ausschüsse sowie den Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (5) Die Ausschüsse und Ortschaftsräte können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtung ist der Bürgermeister zuständig.
- (3) Für die Ausschüsse des Stadtrates gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 22

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen.

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 02.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 08.07.2004 außer Kraft.

Genthin, den 02.07.2009

Vorsitzender des Stadtrates